

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Juli 1849.

Die Bürgerschaft hat aus den Mittheilungen des Senats vom 17. Juli d. J. sein Einverständniß mit ihrer Erklärung

1. über die Deutsche Verfassungsangelegenheit

und

2. über den Bericht der Deputation zum Schutze der Küsten, des Handels und der Schifffahrt

ersehen, und erachtet diese Gegenstände für erledigt.

Sie hat sich sodann zu folgenden Beschlüssen geeinigt:

3. Stempelabgabe für politische Zeitungen.

Die Bürgerschaft hat den von der über diesen Gegenstand niedergesetzten Deputation eingereichten zweiten Bericht entgegengenommen und tritt, in Erwartung demnächstiger Vorschläge zu einer definitiven Erledigung dieser ganzen Angelegenheit, dem einstweilen von der Deputation Beantragten bei, indem sie namentlich die von den Unternehmern der Neuen Bremer Zeitung angebotene Aversionalzahlung von 250 $\mathfrak{R}$ für die letzte Hälfte d. J. unter der von der Deputation ausgesprochenen Bedingung genehmigt und zugleich dem für die fernere Dauer des jetzigen provisorischen Zustandes zu befolgenden Grundsätze ihre Zustimmung ertheilt, daß keinem hiesigen Blatte die Aufnahme von Inseraten gestattet werden könne, bevor nicht die dafür dem Staate zu zahlende Abgabe geregelt sei.

4. Revision der Verordnung vom 30. März 1842 und 17. Mai 1847, betreffend das Cigarrenfabrikwesen.

Der in der Bürgerschaft nach einer Durchsicht der bezeichneten Verordnungen rege gewordene Wunsch hat derselben zu dem Beschlusse, daß die im Jahre 1847 in den Verhandlungen der Bürgerschaft vom 7. Mai vorbehaltene Revision des Gesetzes vom 30. März 1842 schon jetzt durch eine gemeinschaftliche Deputation eintrete, Veranlassung gegeben. Sie ersucht den Senat, ihr in diesem Beschlusse beizutreten und hat zu dieser Deputation aus ihrer Mitte die Herren Theodor Bastian, Wilh. Brandt, F. A. E. Brüny, Pastor Dulon, Richter Dr. Focke, Keltermann Heye, J. C. Koop, Joh. Meyer, H. W. Reddermann, Fr. Dentrich, G. Riemann, H. L. Rogge und Dr. H. A. Schumacher erwählt.

5. Jagdordnung.

Die Bürgerschaft hat sodann den von der zum Entwurfe einer Ablösungsordnung niedergesetzten Deputation über eine Jagdordnung am 28. Februar d. J. eingereichten Gesetzentwurf in Berathung gezogen. Sie genehmigt vorläufig diese Gesetzbestimmungen, jedoch nur mit den nachfolgenden Aenderungen und unter Vorbehalt einer vor Ablauf von fünf Jahren vorzunehmenden Revision.

Sie wünscht nämlich, daß

in §. 4 nach den Worten „Es soll aber von den Jagdvorständen“ die Worte „unter Zustimmung von der Mehrheit der Bezirksinteressenten und des Landherrn“ eingeschaltet werden.

In §. 9 ist die sub b. proponirte Bestimmung, daß den Grundeigenthümern die Ausübung des Jagdrechtes ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraumes auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen der Staat bisher kein Mitjagdrecht ausübte, gestattet sein solle, — zu streichen und würde demgemäß in §. 12 das Verweisungszeichen auf jenen Satz wegfallen.

In §. 17 würde der zweite Absatz dieses Paragraphen, wonach den Hausvätern, Eltern und Schullehrern für ihre Kinder und Diensthoten Verpflichtungen auferlegt werden sollen, wegfallen müssen. Auch kann sie

die Bestimmungen des §. 25 nicht annehmen, wünscht dagegen

zu §. 27 den Zusatz „diese Bestimmung erleidet keine Abänderung, auch wenn das Wild im Bremischen Gebiete nicht geschossen ist.“

Da durch das Wegfallen des §. 25 des Gesetzentwurfes eine neue Redaction der §§. 23 und 24 nothwendig erscheinen möchte, so verweist sie zu diesem Ende denselben an die berichtende Deputation zur geeigneten Redaction hiemit zurück, indem sie zugleich wünscht, daß dieselbe darüber berathe und berichte, ob die in der Nähe der Stadt belegenen städtischen Ländereien, insofern dieselben 300 Morgen im Zusammenhang enthalten, nicht von der allgemeinen Verpachtung auszunehmen, vielmehr den Bremischen Bürgern die Jagd darauf frei zu geben sei. Sie behält sich bis zu dieser Berichterstattung ihre schließliche Genehmigung des Gesetzentwurfes vor.